



Informationen



→ Seite 3

Hessischer Städtetag setzt
sich durch: Flüchtlingspauschalen
werden um 45 % erhöht

→ Seite 6

Neu-Isenburg, Gernsheim und
Sulzbach klagen gegen die so
genannte Solidaritätsumlage

→ Seite 9

Noch mehr Bürgerbeteiligung
auf Gemeindeebene

→ Seite 15

Hürden auf dem Weg zum
„öffentlichen WLAN“

1-2/2016

INHALTSVERZEICHNIS



Titel

Hessischer Städtetag setzt sich durch:
Flüchtlingspauschalen werden um 45 % erhöht 3

Pauschale für Flüchtlinge wird erhöht –
Interview mit Präsident Bertram Hilgen zum
Verhandlungserfolg des Hessischen Städtetages 4



Finanzen

Kommunaler Einkommensteueranteil 2016
auf Höchstniveau 4

Neu-Isenburg, Gernsheim und Sulzbach klagen
gegen die so genannte Solidaritätsumlage 6

Das Gesetz ist reformiert und alle Fragen sind offen
Neues zum Thema Umsatzsteuerpflicht der
Kommunen 7



Soziales und Integration

Fachtagung Demenz für die Pflegestützpunkte
in Hessen 8

Fachtagung „Flüchtlinge – eine Herausforderung für
das SGB II“ 8



Recht, Personal und Ordnung

Noch mehr Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene 9



Bildung, Kinder und Jugend

„Pakt für den Nachmittag“ findet aufmerksames
Publikum in Babenhausen 12



Wirtschaft und Verkehr

Gastbeitrag: Landesgartenschau 2018
in Bad Schwalbach 13

Hürden auf dem Weg zum „öffentlichen WLAN“ 15



Umwelt, Bau und Planung

Förderung von Kommunen in Nachbarschaft
zu Windenergieanlagen 16

Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der
Wasserrahmenrichtlinie veröffentlicht 17

Kommunale Zuständigkeit für Wertstoffverfassung 17



Aus dem Städtetag

Gremientermine 18

Hessischer Städtetag im neuen Corporate Design 19

Hessischer Städtetag setzt sich durch: Flüchtlingspauschalen werden um 45 % erhöht

(Hm) Am 1. Dezember 2015 haben Land und Kommunale Spitzenverbände bezüglich der Pauschalen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) nach langen politischen und fachlichen Verhandlungen einen Kompromiss hinsichtlich der Abgeltung der Defizite für die vergangenen Jahre sowie bezüglich der Ausgestaltung der Pauschale für das Jahr 2016 erzielt.

Die wichtigsten Verhandlungsergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Der Hessische Städtetag hat sich bezüglich der Erhöhung der LAG-Pauschalen um 45 % auf 1.050 EUR pro Flüchtling und Monat in der ersten Kategorie durchgesetzt.
- b) Die Städte und Landkreise sind ehrlich: keine Stadt wird für SGB-II-Empfänger Asyl (etwa 40 % der derzeit ankommenden Menschen) mehr abrechnen als wirklich ausgegeben wird. Überzahlungen und Bereicherungen sind ausgeschlossen. Höchstwahrscheinlich ab 2016 werden auch die bislang wegen § 4 Abs. 4 LAG ausgeschlossenen Personen abrechenbar. Die Kosten der Unterkunft können zusätzlich bis zu 31 % beim Bund abgerechnet werden, sofern Kosten entstehen. Die kreisfreien Städte und Landkreise müssen gegenüber dem Land zum 1. Januar 2016 die Zahlen der SGB-II-Empfänger Asyl vorlegen, damit sie das Quartal umfassend abrechnen können.
- c) Gesundheitskosten und Kosten der sozialen Betreuung sind in den Pauschalen ab 2016 enthalten. Die Höhe wird auch diesbezüglich 2016 evaluiert und ggfs. für 2017 nachjustiert.
- d) Die zahlreichen Folgeantragsteller können ab 2016 ebenfalls abgerechnet werden. Das war bislang ausgeschlossen.



© Jonathan Stutz, Fotolia

- e) Alle Ansprüche aus der Vergangenheit werden mit einem einmaligen Betrag von 100 Mio. EUR abgegolten. Die Verteilung erfolgt auf die gleiche Weise wie die Weitergabe der Bundesmittel von 36,9 Mio. EUR in diesem Jahr. Damit ziehen Land und Kommunen einen Schlussstrich unter die jahrelangen Verhandlungen. Obwohl damit noch nicht einmal die Hälfte des Defizits ausgeglichen wird, ist dennoch für den Blick nach vorne ein Neustart notwendig.
 - f) Die Kommunalen Spitzenverbände verzichten auf Anhebungsfristen im Zuge der LAG-Änderung im nächsten Jahr. Dies wird aber aufgefangen durch die Arbeitsgruppe.
 - g) Land, kreisfreie Städte und Landkreise vereinbarten schließlich eine bessere Datenqualität.
- geschoben, bleiben die Kommunen auf den Kosten sitzen.

Allerdings wird es im Jahre 2016 eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Landes und der Kommunalen Spitzenverbände geben. Bei dieser Gelegenheit werden die Parteien sich mit der umfassenden Evaluation und Revision des Landesaufnahmegesetzes (Systematik der Abrechnung, Höhe der Erstattung etc.), sowie den nicht zu unterschätzenden Kosten für die Integration (Bildung, Wohnen etc.) befassen. Letztere Kosten sind nicht zu unterschätzen. In einer ersten Prognose der Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages geht es in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung, Wohnen und Gesundheitsversorgung um ein Investitions- und Betriebskostenvolumen von rund 11,9 Mrd. EUR nur für das Land Hessen.

Das Präsidium des Hessischen Städtetages hat dem Verhandlungsergebnis am 4. Dezember 2015 zugestimmt.

Einziger Wermutstropfen für die Kommunen: Es bleibt für die Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 LAG bei der 2-Jahres-Frist des § 7 Abs. 3 Satz 2 LAG zur Erstattung. Dauern Asylverfahren länger als zwei Jahre oder werden Personen ohne Bleibeperspektive nicht unverzüglich ab-

Pauschale für Flüchtlinge wird erhöht – Interview mit Präsident Bertram Hilgen zum Verhandlungserfolg des Hessischen Städtetages

(Hm) Das Land Hessen hat sich nach langwierigen Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden der hessischen Städte, Landkreise und Gemeinden auf neue, höhere Pauschalen geeinigt, die die Kommunen für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen erhalten. Hierzu haben wir drei Fragen an den Kasseler Oberbürgermeister und Präsidenten des Hessischen Städtetages, Bertram Hilgen, gestellt:

Nach mehreren Verhandlungsrunden erhalten die kreisfreien Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Wiesbaden künftig 1.050 Euro und die Stadt Kassel monatlich 940 Euro vom Land Hessen für jeden Flüchtling, den sie in der sogenannten Zweit-aufnahme betreuen. Wofür wird dieses Geld verwendet?

Von diesem Geld erhalten erwachsene Flüchtlinge einen Betrag von 359 Euro, von dem sie auch die gesamte Verpflegung bestreiten müssen. Der größere Teil des Betrags wird für Unterkunft, die Betreuung



© Stadt Kassel

Könnte die entscheidenden Argumente für die kommunalen Positionen vortragen: Städtetagspräsident OB Bertram Hilgen, Kassel

und sonstige Aufwände gebraucht.

Warum war die Erhöhung der Pauschale eigentlich so wichtig?

Ich setze mich sehr dafür ein, dass die Flüchtlinge in unseren Städten und Landkreisen ordentlich untergebracht und gut betreut werden. Ich kämpfe aber auch darum, dass dies nicht zu Lasten von Leistungen geht, die die Kommunen für andere Bürgerinnen und Bürger erbringen,

zum Beispiel die Schulen, den Sport und die Kinderbetreuung. Die Erhöhung der Pauschale ist dafür ein wichtiger Baustein.

Ist dies auch ein Grund dafür, dass es in Hessen bislang eine zumeist tolerante Haltung gegenüber Flüchtlingen gibt?

Nun, auch in Hessen gibt es sicher Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen Vorbehalte gegen Flüchtlinge haben. Deshalb setzen wir uns ja so dafür ein, dass es keine Abstriche an anderer Stelle gibt. Und deshalb informieren wir auch rechtzeitig und offen, wann und wo eine neue Unterkunft geplant ist. Wir nehmen Sorgen ernst. Wir werben aber zugleich um Verständnis und Mitmenschlichkeit gegenüber den Flüchtlingen, die aus blanker Not und Angst um ihr Leben ihre Heimat verlassen haben. Wer aus einem Bürgerkriegsland kommt, schätzt den Respekt, den es in Hessens Kommunen seit Jahren zwischen Einheimischen und Zugewanderten gibt.



Finanzen

Kommunaler Einkommensteueranteil 2016 auf Höchstniveau

(JD) Die Einkommen- und Umsatzsteueranteile der Kommunen sind 2015 beträchtlich gestiegen. Dies zeigt nachstehende Tabelle.

	Einkommensteuer	Vergleich zu 2008	Umsatzsteuer	Vergleich zu 2008	Familienleistungsausgleich	Vergleich zu 2008
2015	3.076.811.989	113,01%	414.473.472	122,41%	224.800.000	136,24%
2014	2.936.583.946	107,86%	370.268.442	109,36%	210.100.000	127,33%
2013	2.744.424.221	100,81%	358.843.372	105,98%	218.000.000	132,12%
2012	2.542.932.417	93,40%	354.817.668	104,79%	200.000.000	121,21%
2011	2.408.260.864	88,46%	357.350.288	105,54%	175.000.000	106,06%
2010	2.316.313.414	85,08%	338.561.838	99,99%	170.000.000	103,03%
2009	2.462.929.400	90,47%	332.825.944	98,30%	165.000.000	100,00%
2008	2.722.498.969	100,00%	338.589.929	100,00%	165.000.000	100,00%
2007	2.502.703.206	91,93%	327.636.326	96,76%	152.700.000	92,55%
2006	2.218.746.485	81,50%	293.379.842	86,65%	128.787.782	78,05%

Tabelle 1: Quelle der Daten: Hessisches Ministerium der Finanzen – HMdF; Darstellung: Hessischer Städtetag – HSdT.

Ursache der günstigen Steuerentwicklung sind die bundesweit günstigen Wirtschaftsdaten, die ergebigen Steuerertrag mit sich bringen.

Trotz der zweifellos positiven Entwicklung in den jüngeren Jahren, lohnt der Blick auf die langfristige Entwicklung. Wir gehen von dem Jahr 2008 als Referenzjahr aus.

Bei den Anteilen an der Einkommensteuer hatten die hessischen Kommunen erst im Jahr 2013 wieder das Niveau von 2008 mit einem um

nicht einmal einem Prozent besseren Ergebnis (100,81 Prozent) erreicht. Erst in den beiden vergangenen Jahren 2014 und 2015 bildet der Einkommensteueranteil einen deutlichen Abstand von knapp acht Prozent 2014 und gut 13 Prozent 2015 jeweils zum Jahr 2008.

Anders sieht es bei der Umsatzsteuer aus: Sie macht 2015 einen gewaltigen Satz nach vorne, weil die Entlastungsmittel des Bundes, die zum Ausgleich der gestiegenen

kommunalen sozialen Ausgaben erstmals wirken, zum Teil über die Umsatzsteuer abgewickelt werden.

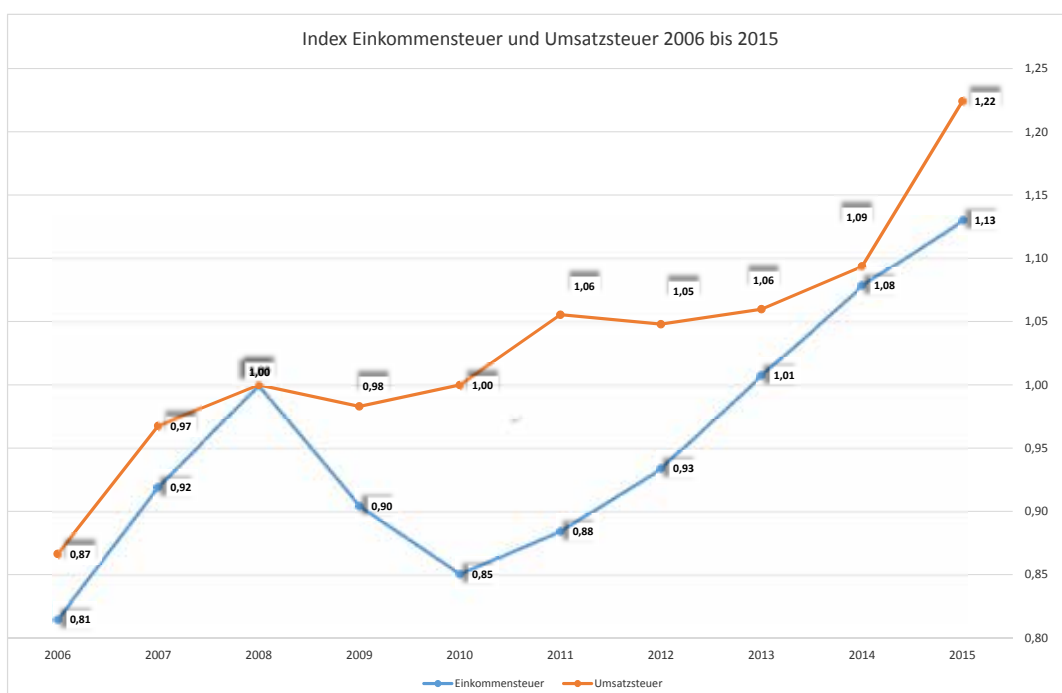
Bei der Quartalsbetrachtung ist es folgerichtig, dass das Jahr 2015 Spitzenquartalergebnisse hervorgebracht hat. Der Einkommensteueranteil erreicht in drei der vier Quartale 2015 (I, II, IV) ein Allzeithoch.

Der Umsatzsteueranteil hat in allen Quartalen Höchstniveau.

	Einkommensteuer	Vergleich zu IV/2014	Umsatzsteuer	Vergleich zu IV/2014	Familienleistungsausgleich	Vergleich zu IV/2014
IV/2015	802.037.575	107,11%	106.838.638	112,14%	49.764.313	104,02%
III/2015	630.680.177	84,22%	105.045.494	110,25%	49.764.313	104,02%
II/2015	767.309.795	102,47%	100.210.566	105,18%	49.764.313	104,02%
I/2015	876.784.442	117,09%	102.378.775	107,45%	75.507.063	157,82%
IV/2014	748.804.228	100,00%	95.276.460	100,00%	47.842.368	100,00%
III/2014	646.651.395	86,36%	93.243.054	97,87%	47.842.368	100,00%
II/2014	734.183.373	98,05%	89.628.437	94,07%	47.842.368	100,00%
I/2014	806.944.951	107,76%	92.120.490	96,69%	66.572.895	139,15%
IV/2013	785.590.698	104,91%	92.074.353	96,64%	47.747.516	99,80%
III/2013	580.584.098	77,53%	91.210.210	95,73%	47.747.516	99,80%
II/2013	624.685.326	83,42%	85.927.873	90,19%	47.747.516	99,80%
I/2013	753.564.099	100,64%	89.630.936	94,07%	74.757.451	156,26%
IV/2012	659.030.659	88,01%	91.006.565	95,52%	45.144.172	94,36%

Tabelle 2: Quelle der Daten: Hessisches Ministerium der Finanzen – HMdF; Darstellung: Hessischer Städtetag – HSIT.

Nachstehend ist die Zehnjahresentwicklung von Einkommensteuer und Umsatzsteuer nach Index 2008 in einer Grafik abgebildet:



Neu-Isenburg, Gernsheim und Sulzbach klagen gegen die so genannte Solidaritätsumlage

(JD) Die Mitglieder des Hessischen Städtetages Neu-Isenburg, Gernsheim und Sulzbach werden gegen das neue hessische Finanzausgleichsgesetz Klage beim Staatsgerichtshof einreichen. Kronberg im Taunus, Eschborn sowie Schwalbach am Taunus bereiten entsprechende Beschlüsse vor. Weitere von der Solidaritätsumlage negativ betroffene Kommunen beraten, ob sie Klage erheben sollen.

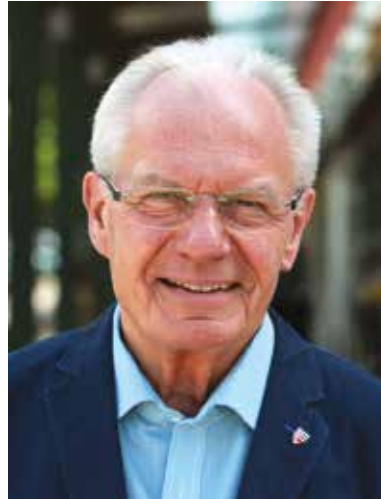
Am 18. Januar 2016 traf sich in Neu-Isenburg eine große Zahl der hessischen Städte und Gemeinden, die im Jahr 2016 die erstmals mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz eingeführte so genannte Solidaritätsumlage zahlen müssen. Nach ihrer Einschätzung sollen sie echtes Geld auf virtuellen Reichtum bezahlen: „Das hält der stärkste Stadtsäckel nicht aus.“

Mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz des Landes sollen Städte und Gemeinden mit besonders hohen Steuereinnahmen Zahlungen zu Gunsten steuerschwächerer Kommunen leisten. Begründung des Landes: Diese Kommunen seien „abundant“. Damit verfügten sie über mehr Finanzmittel, als sie für ihre Aufgaben benötigten.

Von diesem Reichtum sei vor Ort in den Zahlerkommunen meist wenig zu spüren, kontern indessen deren Rathauschefs. Außerdem reichen sie große Teile ihrer Steuereinnahmen postwendend an den jeweiligen Landkreis weiter – über die Kreis- und Schulumlage.

In der Solidaritätsumlage sehen sie einen „Etikettenschwindel“, weil das

Geld der steuerstarken Kommunen letztlich nur das Land entlaste: Am Ende gewinne der Landeshaushalt, der ohne die Umlage mehr Mittel für die ärmeren Kommunen aufbringen müsste.



Koordiniert in Sachen Solidaritätsumlage: Bürgermeister Herbert Hunkel aus Neu-Isenburg

Bei realistischer Betrachtung rechne das Land die Kommunen künstlich reich. So liege dem Finanzausgleichsgesetz eine Bedarfsermittlung zu Grunde, bei der das Land lediglich 91 % der kommunalen Ausgaben als notwendig anerkenne. Andererseits würden die Steuereinnahmen der Gemeinden insbesondere aus der Gewerbesteuer voll angesetzt. Bis Ende 2015 hatte das Land nur einen Teil der Gewerbesteuereinnahmen der Kommunen im Finanzausgleich berücksichtigt. Jetzt würden die kommunalen Ausgaben künstlich klein und die kommunalen Einnahmen künstlich groß gerechnet.

Diese leider nur virtuelle Geldvermehrung nutze das Land als Rechtfertigung für das Sonderopfer der betreffenden Kommunen: „Diese Rechtfertigung hält dem Praxistest nicht stand.“ Die verfassungsgerichtliche Überprüfung wird federführend Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz, ein renommierter Verfassungsrechtler von der Universität Würzburg, vorbereiten. Schwarz hatte bereits im Gesetzgebungsverfahren eindringlich auf die verfassungsrechtlichen Probleme der Neuordnung des Finanzausgleichs hingewiesen.

Die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages hat die schon Ende 2014 einsetzende Diskussion unter den abundanten Kommunen dauerhaft und intensiv begleitet. Auf verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Solidaritätsumlage hatte der Hessische Städtetag schon in seinen Stellungnahmen zum Finanzausgleichsgesetz 2016 hingewiesen, mit denen sich der Verband bei Landesregierung und Landtag zum neuen Gesetz positioniert hatte.

Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ist am 1.1.2016 in Kraft getreten, Klagen hiergegen sind bis zum 31.12.2016 möglich. Die kommunalen Spitzenverbände haben bekanntlich durch Übereinkunft mit dem Land am 13.7.2015 darauf verzichtet, ihren Mitgliedskommunen zu empfehlen, eine Klage gegen die Neuordnung einzureichen. Sie finden ihre Rolle daher darin, die Städte begleitend rechtlich zu beraten.

Das Gesetz ist reformiert und alle Fragen sind offen

Neues zum Thema Umsatzsteuerpflicht der Kommunen

(Ri) Seit dem 1.1.2016 gilt der neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügte § 2b. Mit dieser Änderung des Steuerrechts wurde die interkommunale Zusammenarbeit in steuerlicher Hinsicht abgesichert (dazu Heft 11-12/2015). Für die Kommunen in Hessen lohnt es sich daher, einen näheren Blick auf das Gesetz zu werfen.

Der neue § 2b des Umsatzsteuergesetzes ist nicht einfach zu verstehen. Er folgt dem System: Regel-Ausnahme-Ausnahme von der Ausnahme. Konkret legt er zunächst fest, dass die öffentliche Hand kein Unternehmer ist, wenn sie hoheitlich handelt und daher keine Umsatzsteuer abführen muss. Entsprechend der Vorgaben des Europarechts wird dieser Grundsatz aber bereits durch Absatz 1 Satz 2 durchbrochen. Demnach gilt der Grundsatz nur, wenn die Nichtbesteuerung der öffentlichen Hand nicht zu einer größeren Verzerrung des Wettbewerbs führt. Als Ausnahme zur Ausnahme legen die beiden folgenden Absätze dann fest, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass der Wettbewerb nicht verzerrt wird. In diesen Absätzen befinden sich damit die für Kommunen zentralen steuerlichen Rahmenbedingungen für die interkommunale Zusammenarbeit.

Konkret sind vier Konstellationen von der Umsatzsteuer befreit:

- Rein hoheitliche Leistungen, z. B. Einsätze der Feuerwehr,
- Leistungen im Umfang von höchstens 17.500 Euro pro Jahr erbracht werden,
- Leistungen, die auch bei Privaten steuerfrei wären und
- die Zusammenarbeit mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn die Voraussetzungen des Absatz



© vitaly_melnik, Fotolia

zes 3 eingehalten werden. Dies betrifft Leistungen die auf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beruhen, dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur dienen, die nur gegen Kostenerstattung und nur in geringem Umfang gegenüber dem Endverbraucher erbracht werden.

Dabei sind viele Detailfragen noch ungeklärt. Zum Beispiel ist noch offen, was genau unter dem Kriterium „nur gegen Kostenerstattung“ zu verstehen ist. Ob dies auch die kalkulatorischen Kosten einschließt, bleibt abzuwarten. Klärung wird hier ein bereits angekündigtes Schreiben des Bundesfinanzministeriums geben. Sobald dieses vorliegt, werden wir Sie informieren. Bereits jetzt steht aber fest, dass die interkommunale Zusammenarbeit zwar im Kern gesichert ist, aber eben nicht im vollen Umfang. Insbesondere wenn eine Kommune für eine andere lediglich untergeordnete Hilfstätigkeiten erbringt, die auch am Markt ausgeschrieben werden könnten, wird es schwierig werden, die Umsatzsteuer zu vermeiden. Dies betrifft etwa die Reinigung von Verwaltungsgebäuden. Der klassische Kernbereich der interkommunalen Zusammenarbeit bleibt allerdings auch langfristig gesichert.

Für die Stadtverordnetenversammlungen sind jetzt und in den nächsten Monaten wichtige Grundsatzentscheidungen zu treffen. Beispielsweise muss entschieden werden, ob ein in der Übergangszeit bestehendes Wahlrecht genutzt werden soll (§ 27 Abs. 22 UStG). Dieses besagt, dass die Kommunen gegenüber dem Finanzamt erklären können, bis Ende 2020 an der alten Regelung festhalten zu wollen. Dies ist vermutlich für fast alle Kommunen vernünftig. Es sind aber Sonderfälle denkbar, bei denen eine frühzeitige Entscheidung für die Umsatzsteuerpflicht das Recht zum Vorsteuerabzug sichert. Dies kann bei großen Investitionen hilfreich sein. Auch ist zu prüfen, ob nicht Verträge angepasst werden müssen oder ob es nicht hilfreich sein könnte, einzelne Tätigkeiten in die Kernverwaltung zurück zu holen.

Im Ergebnis bewahrheitet sich auch hier die klassische Erkenntnis, dass das Problem mit der Änderung des Gesetzes nicht erledigt ist. Jetzt erst beginnt die Arbeit vor Ort. Diese wird die Kommunen voraussichtlich noch einige Jahre beschäftigen.



Soziales und Integration

Fachtagung Demenz für die Pflegestützpunkte in Hessen

(Hm) Mit großem Erfolg fand erneut in Frankfurt am Main eine vom Steuerungsausschuss Pflegestützpunkte veranstaltete Fachtagung mit Jahrestreffen aller hessischen Pflegestützpunkte statt.

Mitarbeiter aus allen Pflegestützpunkten in Hessen, Lenkungsgruppen und Mitglieder des Steuerungsausschusses von Pflegekassen sowie Sozialhilfeträgern sind zusammengekommen, um das Thema Demenz von allen Seiten zu beleuchten.

Im Mittelpunkt standen diagnostische und betreuungsrechtliche Fragen sowie Fragen der Wohnraumberatung für dementiell Erkrankte. Von hochkarätigen Fachleuten informiert, konnten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wertvolle Informa-

tionen für ihre (Beratungs-)Tätigkeit mitnehmen.

Nach den Grußworten durch den Vorsitzenden des Steuerungsausschusses, Johannes Weber von der Landeshauptstadt Wiesbaden und durch Frau Prof. Dr. Daniela Birkenfeld, Sozialdezernentin der gastgebenden Stadt Frankfurt am Main, führte die Geschäftsführerin der Alzheimergesellschaft Baden-Württemberg, Sylvia Kern, mit ihrem Einführungsvortrag in die Thematik ein.

Lebendig gestaltete Richter Axel Bauer seinen Vortrag zum Betreuungsrecht, der im Vorhinein gesammelte Fragen der Pflegestützpunktmitarbeiter aufgriff und einmal mehr deutlich machte, wie wichtig Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure

und eine gute Altenhilfe- und Altenpflegeplanung in den Städten ist.

Nach einer Mittagspause und kollegialem Austausch folgte noch ein interessanter Vortrag zur Wohnraumberatung und hier insbesondere zu technischen Möglichkeiten der barrierefreien Gestaltung durch Frau Prof. Dr. Barbara Klein von der University of Applied Sciences, Frankfurt am Main.

Erneut wurde deutlich wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern ist und wie erfolgreich die Pflegestützpunkte in Hessen arbeiten.



© HST

Fachtagung „Flüchtlinge – eine Herausforderung für das SGB II“

(Hm) 167 Teilnehmer sind am 9.12.2015 nach Hofheim gekommen, um sich mit Flüchtlingen im SGB II zu beschäftigen.

MinDir B. Hörauf, Abteilungsleiter im HMSI, skizzierte Herausforderungen. Er wies darauf hin, dass die vom Bund bereitgestellten 760 Mio. Euro nicht das letzte Wort sein können. Arbeiten zu können sei nicht nur Voraussetzung für wirtschaftlichen Erfolg, sondern auch für soziale Anerkennung und Achtung, für gleichberechtigte soziale Integration und damit für soziale Kohärenz. Mit einem Augenzwinkern zitierte er Luther: „Die Arbeit gehört zum Menschen, wie der Flug zum Vogel“.

Zuvor hatte Prof. Dr. Nieswand von der Uni Tübingen über die Herausforderung einer Einwanderungsgesellschaft gesprochen. Nach einer interkulturellen Schulung durch B. Gürliyen vom Schulungsteam Wiesbaden konnten die Teilnehmer in Workshops einzelne Themen diskutieren.

Fachtag „Flüchtlinge – eine Herausforderung für das SGB II“



9. Dezember 2015 in Hofheim a. T.



Die Moderation übernahm Hofmeister. Ergebnisse:

- Schnittstellen aufdecken und Zusammenarbeit fördern
- Ehrenamtskoordination
- Experimente und Kreativität vor – Integration braucht flexible Handlungsinstrumente
- Kompetenzfeststellung und „Profiling“ von Anfang an – aber nicht doppelt und dreifach, sondern abgestimmt unter allen beteiligten Akteuren

- Sprachförderung ist wichtig – aber: Transparenz und Abstimmung der Angebote
- Verwaltungsvereinfachung
- Datenerhebungen abstimmen – für Validität sorgen
- auf Potentiale der Gesellschaft und der Asylsuchenden setzen – Verfahren erklären
- flexible Brückenmaßnahmen erfinden

Alle Materialien sind unter www.kjc-hessen.de zu finden.

© HST

Verbot von Spekulationsgeschäften

In § 92 Abs. 2 HGO ist nun ausdrücklich festgelegt, dass spekulative Finanzgeschäfte verboten sind. Darüber hinaus wird das Prinzip der Minimierung finanzieller Risiken stärker betont. Eine materielle Änderung des Rechts ist mit dieser Gesetzesänderung allerdings nicht verbunden. Schon bisher waren die Städte und Gemeinden zur vorsichtigen Haushaltsführung verpflichtet. Daher waren Spekulationsgeschäfte auch schon zuvor nicht zulässig.

Besetzung von Aufsichtsgremien

Neu eingefügt wurde die Soll-Vorschrift des § 125 Abs. 2 S. 1 HGO. Demnach sollen die Gemeinden darauf hinwirken, dass Aufsichtsgremien möglichst paritätisch besetzt werden. Bei dieser Regelung bleibt abzuwarten, wie in der kommunalen Praxis damit umgegangen wird. Die Zielrichtung des Gesetzgebers ist eindeutig. Allerdings ist ein Einschreiten der Kommunalaufsicht in dieser Frage angesichts der dreifachen Beschränkung durch die Begriffe „soll“, „Hinwirken“ und „möglichst“ unwahrscheinlich.

Kommunalaufsicht über Städte mit Sonderstatus

Durch eine Änderung des § 136 Abs. 2 HGO ist festgelegt, dass eine Sonderstatusstadt, deren Einwohnerzahl unter die Grenze von 50.000 sinkt, weiterhin der Aufsicht durch das Regierungspräsidium unterliegt. Damit sind die Sonderstatusstädte gegen einen plötzlichen Wechsel der Kommunalaufsicht abgesichert.

Einführung einer absoluten Grenze der Rückwirkung einer Abgabensatzung

In einem Beschluss vom 5.3.2013 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass eine unbegrenzt mögliche rückwirkende Ersetzung einer Abgabensatzung mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar ist. Aus diesem Grund war es notwendig, in das Kommunalabgabengesetz (KAG) eine Regelung zur absoluten

Höchstgrenze der Rückwirkung aufzunehmen.

Durch eine Änderung des § 3 Abs. 2 KAG ist jetzt eine Rückwirkung von höchstens fünfzehn Jahren möglich. Der Zeitraum beginnt bei Beiträgen mit Ablauf des Jahres, in dem der Vorteil entstanden ist, in anderen Fällen mit Inkrafttreten der jeweiligen Satzung.

Einführung eines Tourismusbeitrags

Vergleichbar der Möglichkeit zur Erhebung eines Kurbeitrags wurde durch eine Änderung des § 13 KAG die Möglichkeit für Städte und Gemeinden geschaffen, einen Tourismusbeitrag zu erheben. Die praktische Wirksamkeit dieser Regelung hängt jedoch davon ab, dass die in § 13 Abs. 4 KAG enthaltene Verordnungsermächtigung für das Land

genutzt wird. Der Wirtschaftsminister hat eine entsprechende Verordnung zeitnah in Aussicht gestellt.

Aufstellung der Listen für die Kommunalwahl

Durch eine Änderung des § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz ist nunmehr festgelegt, dass bei der Aufstellung der Wahlvorschläge Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden sollen. Diese Regelung richtet sich an die Parteien und Wählergruppen. Sie hat ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs (Landtagsdrucks. 19/2200 S. 26) keine verbindliche Wirkung, sondern lediglich Appellcharakter. Da die Vorschrift erst zum 1.4.2016 und damit nach der kommenden Kommunalwahl in Kraft treten wird, gilt sie erst für die Kommunalwahl im Jahr 2021.

Kommunale Kreditaufnahme wird neu geregelt

Wenn eine Kommune einen Kredit aufnehmen will sind für die Zinshöhe viele verschiedene Faktoren maßgeblich. Zentral ist die allgemeine Höhe der Kreditzinsen vor allem die für deutsche Staatsanleihen. Wichtig sind aber auch die Maßnahmen der Notenbanken, die Unsicherheit oder Sicherheit des Marktes und bei einzelnen Kreditinstituten auch das bankinterne Rating der Kommune. Hinzu kommt allerdings noch ein Faktor, den die Kommune selbst in der Hand hat: die Bindungsfrist des Kreditinstitutes. Wenn eine Kommune eine kurze Entscheidungsfrist akzeptieren kann, so erhält sie meist zahlreichere und günstigere Angebote. Ist es hingegen notwendig, das Kreditangebot über eine Nacht oder über ein Wochenende aufrecht zu erhalten, so verteuert sich der Kredit tendenziell. Ursache hierfür ist, dass das Kreditinstitut dann ein höheres Risiko für die Refinanzierung eingeht.

Aus diesem Grund ist der Hessische Städtetag schon seit mehreren Jahren bestrebt, die Kreditaufnahme für Kommunen zu vereinfachen. Diese Bemühungen haben jetzt zum Erfolg geführt. Mit der zum 1.1.2016 in Kraft tretenden Änderung der HGO wird unsere Forderung endlich umgesetzt. Zukünftig ist es möglich, dass die Gemeindevertretung die Zuständigkeit für die Kreditaufnahme entweder auf den Magistrat, einen Ausschuss oder eben ein einzelnes Mitglied des Gemeindevorstands überträgt. Diese Neuregelung sichert die notwendige Flexibilität und wahrt zugleich das Entscheidungsrecht der Stadtverordnetenversammlung in Grundsatzfragen. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung entscheiden zukünftig mit dem Haushalt über die Höhe der Kreditaufnahme und mit ihrer Delegationsbefugnis über das konkret ausführende Organ bzw. die zuständige Person.



EXKLUSIVE LEASINGANGEBOTE VON BRASS FÜR MITGLIEDER DES HESSISCHEN STÄDTETAGES



INSIGNIA ST DIESEL EDITION

1.6 l CDTi, 100 kW (136 PS), Kombi, Metallic, Einparkhilfe, Sicherheitsnetz, Radio-CD, Navi 900, IntelliLink, ZV mit Fernbedienung, LED Tagfahrlicht, el. Parkbremse, Geschwindigkeitsregler, Bordcomputer, Lederlenkrad, Komfortsitze u. v. m.

Monatsrate 239,- €

UVP ¹	33.850,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr) ²	24 Monate
Leasingfaktor	0,706 %



ZAFIRA TOURER EDITION

1.6 l CDTi, 88 kW (120 PS), Metallic, Radio CD300, Klimaanlage, el. FH, Parkpilot, Sitzheizung Fahrer u. Beifahrer, Lederlenkrad beheizb., Regensensor, Geschwindigkeitsregler, NSW, Dachreling, Solar-Protect Wärmeschutzverglasung, Regensensor u. v. m.

Monatsrate 257,- €

UVP ¹	29.020,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr) ²	24 Monate
Leasingfaktor	0,886 %



MOKKA EDITION

1.6 l CDTi, 81 kW (110 PS), 5-trg., Metallic, Einparkhilfe, Sicht-Paket, Klimaanlage, Radio CD600, IntelliLink, Freisprecheinrichtung m. Bluetooth-Schnittstelle, LM-Räder 17", Nebelscheinwerfer, Lederlenkrad, el. FH u. v. m.

Monatsrate 239,- €

UVP ¹	25.335,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr) ²	24 Monate
Leasingfaktor	0,943 %



ASTRA K ST EDITION

1.4 l Ecotec, 92 kW (125 PS), Kombi, Metallic, Parkpilot hinten, Klimaanlage, el. FH, Radio R4.0, IntelliLink, Freisprecheinrichtung Bluetooth, Sitzheizung Fahrer und Beifahrer, Lenkradheizung, Regensensor, Bordcomputer, Geschwindigkeitsregler, Lenkradfernbedienung u. v. m.

Monatsrate 199,- €

UVP ¹	23.640,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr) ²	24 Monate
Leasingfaktor	0,842 %



ASTRA K EDITION

1.0 l Turbo, 77 kW (105 PS), 5-trg., Metallic, Parkpilot hinten, Klimaanlage, el. FH, Radio R 4.0, IntelliLink, Freisprecheinrichtung Bluetooth, Sitzheizung Fahrer u. Beifahrer, Lenkradheizung, Regensensor, Bordcomputer, Geschwindigkeitsregler, Lenkradfernbedienung u. v. m.

Monatsrate 178,- €

UVP ¹	21.240,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr) ²	24 Monate
Leasingfaktor	0,838 %



CORSA EDITION

1.4 l, 66 kW (90 PS), 5-trg., Metallic, Einparkhilfe, dritte Kopfstütze, Radio CD 3.0 BT mit Bluetooth Freisprecheinrichtung, Sicht-Funktionsausstattung, Klimaanlage, Bordcomputer, Zentralverriegelung mit Fernbedienung u. v. m.

Monatsrate 149,- €

UVP ¹	16.125,- €
Laufzeit (15.000 km/Jahr) ²	24 Monate
Leasingfaktor	0,924 %

Kraftstoffverbrauch in l/100 km innerorts: 7,4 – 4,6 · außerorts: 4,6 – 3,6 · kombiniert: 5,6 – 3,9 · CO₂-Emissionen in g/km kombiniert: 130 – 99 · Effizienzklassen: C – A+

Alle €-Angaben sind Brutto-Preise inkl. Mehrwertsteuer. Auch andere Motorisierungen und Ausstattungen sind lieferbar. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. Abbildungen zeigen Sonderausstattungen. ¹ UVP = Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers. Liefernebenkosten 395,- € werden ges. berechnet. ² Ein exklusives Angebot der ALD Lease Finanz GmbH, Nedderfeld 95, D-22529 Hamburg für Mitglieder des Hessischen Städtetages, deren kommunale Behörden, deren Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige.

Automobil-Verkaufs-Gesellschaft
Joseph Brass GmbH & Co. KG
Mühlheimer Str. 311
63075 Offenbach
www.brass-gruppe.de

Ansprechpartner:
Daniel Hartmann
Telefon: 069 - 98 64 78 - 26
Fax: 069 - 98 64 78 - 133
E-Mail: daniel.hartmann@brass-gruppe.de

brass
Geht's ums Auto, geh' zu brass.



Bildung, Kinder und Jugend

„Pakt für den Nachmittag“ findet aufmerksames Publikum in Babenhausen

(JD) Babenhausen war Treffpunkt zur Besprechung eines wichtigen Fachthemas im Hessischen Städtetag. Intensiv beschäftigten sich Wahlbeamte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fachbereichen auf der regionalen Ebene der Arbeitsgemeinschaften Süd und Mitte mit der praktischen Umsetzung des „Paktes für den Nachmittag“. Ort der Diskussion war das Feuerwehrzentrum der Mitgliedstadt Babenhausen.

Die Leiterin des Büros für Bildung und Schulentwicklung im Kreis Darmstadt-Dieburg, Anja Simon, legte im Einzelnen dar, wie der Kreis die Rahmenvereinbarung mit dem Land Hessen zum „Pakt für den Nachmittag“ umsetzt.

Der Kreis will ein homogenes, familienfreundliches Angebot für die Zeit von 7:30 - 17:00 Uhr sicherstellen und die Betreuungsangebote an Grundschulen kreisweit transparent und einheitlich finanzieren. Die freien Träger will der Kreis von administrativen Aufgaben befreien. Sie sollen sich ganz ihrer Kernaufgabe widmen können, die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu betreuen.

Zur Organisation und Mittelbewirtschaftung hat der Kreis eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung – gGmbH – gegründet. Die Gesellschaft arbeitet zunächst nach dem Besteller-Prinzip. Sie beauftragt freie Träger, kann aber auch selbst Träger des Angebots vor Ort werden.

Das Kreiskonzept sieht zwei zeitliche Formate vor:

- Format 1: 7:30 – 14:30 Uhr,
- Format 2: 7:30 – 17:00 Uhr, zusätzlich fünf Wochen Ferienbetreuung.

Zu den Standards:

- Gruppengröße 22 Kinder (max. +3 / Mindestgruppengröße 16);

- Fachkräfte 1,5 pro Gruppe, rechnerisch je zu 50 % ErzieherIn (S 8a), zu 50 % Ergänzungskraft (S 2);
- Berücksichtigung von 8 % Sachkostenanteil, 7 % Verwaltungs-kostenanteil, Leitungsstellenanteil sowie
- Vorbereitungszeit enthalten (Deckelung der Sach- und Verwaltungskosten auf max. 25 % der Landesmittel);
- Hinwendung zu „Lernzeiten“: Kinder, die im Pakt für den Nachmittag angemeldet sind, sollen ihre Hausaufgaben am Ort der Schule erledigen können.

Zur Finanzierung:

- Gesamtfinanzierung durch Land, kommunale Seite (LK und Standortkommune) sowie Elternbeiträge;
- Standortkommune übernimmt die Finanzierung des Angebots von 14:30 – 17:00 Uhr sowie der Ferienbetreuung für 5 Wochen;
- Die Landesressource reicht bei o.g. Standards für eine Inanspruchnahme von ca. 46 % (Betreuungsquote);
- Kreis bezuschusst das Angebot des Landes bis 14:30 Uhr – gestaffelt: abhängig von der Betreuungsquote.

Elternbeitrag:

- 50 Euro monatlich für das Format bis 14:30 Uhr,
- zusätzlich 80 Euro für das Format bis 17:00 Uhr (je für 12 Monate/Jahr zu zahlen).
- In dem monatlichen Beitrag für die Zeit von 7:30 - 17:00 Uhr
- von 130 Euro ist eine Ferienbetreuung für insgesamt 5 Wochen/Jahr enthalten.

Landkreiszuschuss:

- zum Angebot des Landes bis 14:30 Uhr in Höhe von max. 5.000 Euro pro Gruppe (zzgl. 10 % für GmbH). Der Zuschuss

ist nach Betreuungsquote gestaffelt:

- > 40 % bis zu 60 %
1.500 € Zuschuss pro Gruppe/Jahr
- > 60 % bis zu 70 %
2.500 € Zuschuss pro Gruppe/Jahr
- > 70 %
5.000 € Zuschuss pro Gruppe/Jahr

Die Standortkommune zahlt 6.240 Euro pro Gruppe/Jahr im Format 2 (14:30 – 17:00 Uhr) (zzgl. 10 % für GmbH).



Quelle der Grafik: Kreis Darmstadt-Dieburg, Frau Anja Simon

Die Teilnehmer an der Veranstaltung in Babenhausen konnten ihr Bild von den Aktivitäten vor Ort zudem vertiefen. Die Schulleiterin Schulz-Mandl und Konrektorin Müller erläuterten die am 1.9.2015 gestartete Pilotphase ihrer Grundschule „Im Kirchgarten“ in Babenhausen. Für diese Phase kann die Schule mit 3,37 Stellen rechnen, die zu 33 Prozent in Lehrerstunden genommen werden müssen.

Eine Steuergruppe aus Mitgliedern des Kollegiums, der Schulleitung, Elternvertretern, Trägern, der Koordinatorin des Ganztages und pädagogische Leiterin der Betreuenden Grundschule haben das Konzept für die Schule entwickelt und arbeiten auch an seiner Fortschreibung.

Gastbeitrag: Landesgartenschau 2018 in Bad Schwalbach

Rede von Michael Falk, Geschäftsführer der Landesgartenschau Bad Schwalbach 2018 GmbH am 15. Januar 2016 anlässlich des Treffens der Arbeitsgemeinschaft Mitte des Hessischen Städtetags in Bad Schwalbach¹



Wirtschaft
und
Verkehr

(JD) Herr Falk verweist auf die für die Größe von Bad Schwalbach überdimensionale Baustelle und hofft auf eine dann erfolgreiche Landesgartenschau. Er erklärt, auf welchem Weg die Stadt dorthin kommen möchte.

„Die meisten Menschen denken beim Stichwort Gartenschau an eine bunte Blumenschau. An ältere Menschen, die eine Busreise unternehmen, vielleicht noch an Hobby- oder Schrebergärtner. In der Tat dient sie natürlich den Handwerksverbänden der grünen Berufe als Leistungsschau. Aber sie bietet auch eine Fülle von Chancen, viel mehr, als man auf den ersten Blick vermuten mag. Sowohl für die ausrichtende Stadt, als auch für den Besucher. Man muss sie nur nutzen.

Der Zuschuss des Landes Hessen beträgt 3,3 Mio. Euro und muss für die Investitionen verwendet werden. Invest meint Daueranlagen; aus dem sogenannten Durchführungshaushalt wird die eigentliche Ausstellung Landesgartenschau bezahlt, diese wird demzufolge gar nicht gefördert.

Ich möchte Ihnen natürlich gerne über die Situation und die Bedürfnisse Bad Schwalbachs berichten. Beginnen wir mit etwas Historie: Vermutlich 1568 wurde das Heilwasser entdeckt.

Und spätestens seit dem 30-jährigen Krieg wurde das Heilwasser zum Exportgut. Es wurde in Tonkrügen nach ganz Europa versandt. Kaum jemand nahm den beschwerlichen Weg auf sich nach Schwalbach zu kommen, um sich vor Ort vom Wasser heilen zu lassen. Mit der Verbesserung der Verkehrsanbindung Anfang des 19. Jahrhunderts kamen die Kurgäste auch nach Bad Schwalbach. Mit jedem Schritt des



So sieht das künftige Landesgartenschau Gelände in Bad Schwalbach heute aus

© Hombach 2014 – 05 - 16

Aufblühens des Kurorts verschwand ein wenig vom Geschäftssinn. Nach dem 2. Weltkrieg wurde der Wandel vom Luxus- zum Sozialbad abgeschlossen. Fortan sandten die Renten-, Kranken und Unfallkassen ihre Mitglieder per Krankenschein nach SWA.

1996: Der Sozialstaat wurde zu teuer und die Gesundheitsreform Stufe 2 wurde gezündet: Das Ende der klassischen Sozialkur beschlossen, was einen Schock für die Bäder in Deutschland darstellte. Wie viele andere Bäder stand auch Bad Schwalbach ohne Konzept dar. Die Abwärtsspirale setzte sich in Gang.

Und da hat sich Herr Hußmann bei seiner Amtsübernahme richtigerweise gedacht, bevor der letzte das Licht ausmacht muss etwas geschehen.

Die Stadt benötigt einen Impuls, um sich aus der Abwärtsspirale zu befreien. Die Menschen brauchen eine Vision, um die Lethargie zu überwinden und an einen irgendwie gearteten Neuanfang zu glauben.

Die Gartenschau ist ein guter, geeigneter Impuls. Man muss ihn nur nutzen.

Was heißt das?

Es wird eine Strategie benötigt, die

verhindert, dass der Fokus allzu sehr auf der fünfmonatigen Ausstellung liegt. Denn wenn dies der Fall ist, dann sperren Sie im Oktober die Gartenschau nach 160 Tagen zu und es wird wieder fast alles wie vorher.

Beginnen wir mit den Anlagen.

Unser Kurpark besteht aus zwei Tälern unterschiedlicher Ausprägung, die je ca. einen Kilometer lang sind und am Ende fließend in die Natur des Taunus übergehen.

Unser Kurpark ist als wunderbarer Landschaftspark angelegt. Er weist allerdings einen Sanierungsstau von ca. 40 Jahren auf.

Überdies sind viele Einrichtungen nicht mehr zeitgemäß.

Unsere Hauptinvestition ist daher die Sanierung und teilweise Neugestaltung des Kurparks.

Denkmalschutz, Heilquellenschutz, Naturschutz, Artenschutz machen es an der einen oder anderen Stelle nicht ganz einfach.

Das hält uns aber nicht ab, dasspornt uns an und wir setzen das um: Er soll wieder das werden, was er war und ist: Ein Natur-Landschaftspark mit schönen Alleen, mit optischen Sichtachsen, mit einladenden Entspannungsinstallationen im Sinne des Kneipp-Gedankens.

Aber auch zeitgemäße, hippe Nutzbarkeiten wird es geben. Kein „Be-

¹ Der Vortrag ist im Einvernehmen mit dem Autor redaktionell angepasst worden.

treten verboten“, sondern Treff- und Erlebnispunkt, Ort für Veranstaltungen. Mehrgenerationsgarten mit Spielflächen für kleinere Kinder und Demenzgartenanteilen in einem Bereich. Sport- und Chill-Bereiche für die Jugendlichen. Wasserbecken als Kneipp oder einfach nur zum Füße kühlen für müde Wanderer. Rastplatz und ein renaturierter Bachlauf mit Bachzugang und Furt runden das Angebot ab.

Und dieses Konzept, das muss jetzt fertig werden, denn es muss die Gestaltung der Ausstellung Landesgartenschau beeinflussen, wenn nicht gar ausmachen.

Warum? Weil zur Landesgartenschau mehrere Hunderttausend Besucher kommen.

Besucher, denen ich etwas erzählen kann. Eine gigantische Werbeplattform, ein prima Marketing-Tool.

Das ist die eigentliche Chance, die die Gartenschau bietet. Den Menschen einen nachhaltigen Eindruck geben, was hier in der Stadt und der Region geht.

Da gibt es nun also einen sanierten Park, von dem die Schwalbacher wieder Besitz ergreifen werden und der sicherlich erstmal ein wunderschönes urbanes Grün darstellt.

Daraus lässt sich zunächst einmal ein Teilziel-Konzept „Interessanter Wohn- und Arbeitsstandort“ ableiten. Es ist eines unserer Ziele, wieder interessant für Wohnort-Suchende im Rhein-Main-Gebiet zu werden.

Möglicherweise können wir ja so etwas wie ein Work-Life-Balance-Quartier anbieten.

Bestandsaufnahme. Was haben wir hier, was andere nicht haben? Wir haben viel nicht, was andere haben! Wir haben keinen guten Autobahn-Anschluss, wir haben keine geeigneten Industrie- und Gewerbeflächen, wir haben für industrielles Gewerbe nicht die passende Topografie. Wir haben aber jede Menge echte Natur.

Es war schnell klar: Es geht nur mit dem Wirtschaftszweig Tourismus. Idylle, romantische Täler und Plätze, fantastische Panoramen.

Wir haben die Natur als Entschleunigungsexperten – das ursprüngliche und einfache. Wir haben die Land-



Bürgermeister Hußmann (vorne links) begrüßt die Mitglieder der AG Mitte im historischen Kaminzimmer des Alleesaalgebäudes in Bad Schwalbach. Neben ihm: Frau Fachbereichsleiterin Anja Rippl aus Schlitz, Bürgermeister Lotz aus Dillenburg, hintere Reihe von links: Direktor Dr. Dieter, Geschäftsführender Direktor Gieseler, Landesgartenschau-GmbH-Geschäftsführer Falk.

lust. Wandern, Radfahren, Laufen, Trekking, Geo Caches, Hindernislauf als Bewegung in der Natur auf der einen Seite.

Als Gegenpol Entspannungseinrichtungen im Kurpark. Eigene Veranstaltungen und solche durch Partner: Yoga im Park.

Den Bogen spannen zum Gesundheitsthema, nicht die Kur wiederbeleben, das wird nicht gelingen, aber moderne Entschleunigungsthemen, Work-Life Balance.

Entspannen und Bewegen. Integration des Kneipp-Gedankens, der brandaktuell ist.

Zusätzlich Natur-Erlebnisparcours und Einrichtungen für Familien- und Kinderangebote.

Regional und natürlich ernähren. Das Thema dockt als aktueller Gesellschaftstrend an das Naturthema an und lässt sich wunderbar kombinieren. Eine klare Fokussierung auf das Thema Natur, kein Gemischtwarenladen, ein klares Angebot für eine klare Zielgruppe.

Und um es nun wirklich rund zu machen und um uns von anderen Naturregionen abzuheben, haben wir noch ein besonderes Highlight der Region entdeckt. Hofläden, Streuobstwiesen, Hofcafés, Arche-Höfe, Lama-Treckings, Ziegenwanderungen, Wegenetz mit Hotspots sowie Kultur- und Landschafts-Highlights, wie der Limes. Romantische Picknickstellen und Aussichtspunkte,

Burgen und Ruinen, die Nassauische TouristikBahn und vieles mehr sind hier beinhaltet.

Angebote als Rezepte für ein schönes Wochenende oder einen Ausflug auf einer eigenen Website.

Das eingangs erwähnte Bedürfnis für Bad Schwalbach haben wir also definiert als „den Tourismus wieder etablieren“ und über diese Schiene den Aufwärtstrend in alle Bereiche anzustoßen.

Wir haben ein touristisches Konzept erarbeitet, das ein Bild von einer touristischen Destination Untertaunus zeichnet. Dieses Bild vermitteln wir dem Gast der Landesgartenschau. Neben der Leistungsschau der Gärtner werden wir die neue Tourismusdestination mit passenden Mitteln präsentieren.

Aber damit ist noch immer nicht Schluss. Der Gast wird die Werbebotschaft nur dann wahrnehmen, wenn ihm sein Tag auf der Landesgartenschau gefallen hat. Wenn er das Gelände zufrieden verlässt.

Dafür haben wir weitere Pläne: Gastronomie-Konzept, Angebote für alle Generationen, wirklich alle weg von dem Rentner-Bustourismus Image, zeitgemäße, hippe Angebote, wie z.B. regionale Lebensmittel, Nachhaltigkeits- und Rohstoffthemen, Urban Farming, Kneipp-modern usw.

Ich hoffe Sie 2018 begrüßen zu dürfen.“

Hürden auf dem Weg zum „öffentlichen WLAN“

(SI) Die Digitalisierung der Städte schreitet unwillkürlich voran. Immer neuere Trends entwickeln sich. In einer immer schnelleren und technisch versierteren Welt sind die Erwartungshaltungen an die Kommunen in Zusammenhang mit dem digitalen Fortschritt groß, allem voran die Erwartung in den Innenstädten öffentlich verfügbares Wireless Local Area Network (WLAN) vorzufinden.

Eine Umfrage des Hessischen Städtetages hat ergeben, dass sich eine Vielzahl der Mitgliedstädte mit der Frage der Einrichtung öffentlicher WLAN-Hotspots auseinandersetzt. Die Gründe dafür sind vielfältig. WLAN erhöht zum einen unzweifelhaft die Lebensqualität in den Städten und steigert somit allgemein die Qualität vor Ort. Zudem ist die Errichtung frei zugänglicher WLAN-Hotspots in den Innenstädten nach Einschätzungen vieler vor allem unter dem Gesichtspunkt des City- und Tourismusmarketings von Bedeutung.

Hat sich eine Kommune für ein öffentliches drahtloses lokales Netz vor Ort ausgesprochen, sind bei der Frage der Errichtung eines solchen Netzes sowohl Aspekte in technischer, in betriebswirtschaftlicher als auch in rechtlicher Hinsicht zu klären bzw. von Bedeutung. Dabei müssen je nach gewähltem Geschäftsmodell Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung (§ 121 HGO), des Beihilferechts, des Vergaberechts und des Telekommunikationsrechts beachtet und offene Haftungsfragen geklärt werden. Neben der Frage der Störerhaftung, die sich aus Sicht der Kommunen aber nur bei der Wahl bestimmter Modelle stellt, muss zudem die

Finanzierung eines solchen Angebots geklärt werden. Eigens für den WLAN-Hotspot-Ausbau vorgesehene Finanzierungsprogramme seitens des Landes gibt es nicht. Eine Möglichkeit, den Ausbau von WLAN-Hotspots zu finanzieren, stellt für die Kommunen aber das Hessische Kommunalinvestitionsprogramm dar, in welchem das Land über ein Darlehensprogramm der WIBank Hessen 373 Millionen Euro



© JSign, Fotolia

für den Ausbau der kommunalen Infrastruktur bereitstellt, unter welche sich auch der Ausbau öffentlicher WLAN-Zugänge als „sonstige kommunale Infrastruktur“ fassen lässt.

Änderungen des Telemediengesetzes

Der Grund, warum öffentliche drahtlose lokale Netzwerke in Deutschland weniger verbreitet sind als in anderen Ländern, liegt unter anderem daran, dass potentielle Betreiber von WLAN-Internetzugängen aufgrund der Rechtslage verunsichert sind. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Betreiber von WLAN-Internetzugängen für Rechtsverletzungen seiner Nutzer haften muss, ist gesetzlich nicht eindeutig geregelt. Auch die höchstrichterliche Rechtsprechung konnte die Unsicherheiten nicht beseitigen. Aus diesem Grund ist es zwar positiv zu bewerten, dass der Gesetz-

geber die Handlungsnotwendigkeit erkannt hat, wenngleich bezweifelt werden kann, dass die vorgesehenen Änderungen den großen Wurf darstellen und die WLAN-Abdeckung des öffentlichen Raums fördern werden.

Die aus kommunaler Sicht bedeutendsten Regelungen in dem Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG) (Bundestagsdrucks. 18/6745) sind vor allem in der Änderung des § 8 TMG zu sehen: Zum einen soll in einem neuen dritten Absatz klar gestellt werden, dass sich die Betreiber von WLAN-Netzen auf das Haftungsprivileg des § 8 TMG berufen können. Der Gesetzentwurf sieht zum anderen auch vor, dass eben diese Betreiber drahtloser lokaler Netzwerke wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers nicht auf Beseitigung oder Unterlassung in Anspruch genommen werden können, wenn sie zumutbare Maßnahmen ergriffen haben, um eine Rechtsverletzung durch Nutzer zu verhindern.

Die geplanten Änderungen werden von vielen Seiten kritisch hinterfragt. Insbesondere wird die Verwendung unklarer Rechtsbegriffe bemängelt, die weitere Unsicherheiten hervorruft. Daneben wird auch der Ruf lauter, die Störerhaftung (bis auf Fälle kollusiven Zusammenwirkens) in diesem Bereich vorbehaltlos abzuschaffen. Hierfür spricht sich auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme aus.



Umwelt, Bau und Planung

Förderung von Kommunen in Nachbarschaft zu Windenergieanlagen

(Sw) Das Land beabsichtigt, die Kommunen in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen unter bestimmten Voraussetzungen finanziell zu unterstützen. Insgesamt stehen jährlich 1,2 Millionen Euro bereit, um sowohl eine direkte Beteiligung an den Pachteinnahmen von Hessen Forst als auch eine Förderung von Klimaprojekten zu ermöglichen.

Mit der nun vorgesehenen Beteiligung entspricht das Land zumindest in Teilen den berechtigten Erwartungen, die 2011 im Rahmen des hessischen Energiegipfels bei den Städten und Gemeinden geweckt wurden. Damals hatten die Teilnehmer vereinbart zu prüfen, wie die Kommunen an den Pachteinnahmen des Landes beteiligt werden können. Insoweit setzt das Land nun ein wichtiges Signal. Nicht nachvollziehbar ist dabei, dass der Kreis der berechtigten Kommunen eingeschränkt wird.

Direkte Beteiligung an den Pachteinnahmen

In einem Vermerk zum Haushalt 2016 hat das Land festgelegt, die hessischen Kommunen an einem Teil des wirtschaftlichen Ertrages aus der Verpachtung landeseigener Flächen im Staatswald für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen finanziell zu beteiligen. Danach beträgt die maximale Höhe der finanziellen Beteiligung 20 Prozent des wirtschaftlichen Ertrages. Antragsberechtigt sind neben der Standortkommune auch Anrainerkommunen, deren Gemarkungsgrenze maximal einen Kilometer oder deren geschlossene Wohnbebauung maximal zwei Kilometer von einer Windenergieanlage entfernt liegt.

Löst ein Windpark mehrere Anspruchsberechtigungen aus, werden die 20 Prozent durch die Zahl der anspruchsberechtigten Gemeinden geteilt.



© tunedin, Fotolia

Bis Auszahlungen an die Kommunen erfolgen können, bedarf es zunächst noch konkreter Ausführungsbestimmungen. Diese erarbeitet das Umweltministerium derzeit.

Der bereits beschlossene Haushaltsvermerk, der die Grundlage für die Ausführungsbestimmungen bildet, gibt jedoch bereits gewisse Einschränkungen vor. So muss die Windenergieanlage nach dem 1. Januar 2015 in Betrieb gegangen sein. Zudem sollen nur solche Gemeinden beteiligt werden, die keine Möglichkeit haben, kurzfristig vom wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen zu profitieren.

Diese Einschränkungen sind aus Sicht der Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages nicht nachvollziehbar. In einer Landtagsanhörung hat sich der Hessische Städtetag dafür ausgesprochen, alle von Windenergieanlagen im Staatswald betroffenen Gemeinden an den Pachteinnahmen zu beteiligen und von den genannten Einschränkungen abzusehen. Zudem sollte der Betrag auf maximal 30 Prozent des wirtschaftlichen Ertrages heraufgesetzt werden. Vorzugswürdig wäre es aus Sicht der Geschäftsstelle, die Beteiligung direkt in der Landeshaushaltsordnung zu regeln, um eine größere Planungssicherheit zu erreichen.

Förderung von Klimaprojekten

Neben der direkten Beteiligung an

den Pachteinnahmen können Kommunen, in deren Gemarkung Windenergieanlagen errichtet wurden, und Anrainergemeinden, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Windenergieanlage befinden, seit Januar 2016 unter bestimmten Voraussetzungen nach der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten Mittel beantragen. Berücksichtigt werden auch Windenergieanlagen außerhalb des Staatswaldes. Gefördert werden kommunale Projekte und Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels.

Auch hier gelten allerdings die oben genannten Einschränkungen: Die Windenergieanlage muss nach dem 1. Januar 2015 genehmigt worden sein und die Gemeinde darf keine anderweitige Möglichkeit haben, von wirtschaftlichen Nutzungserträgen zu profitieren (zum Beispiel durch vertragliche Vereinbarung mit dem Windparkbetreiber).

Nach der bereits veröffentlichten Förderrichtlinie können bis zu 90 Prozent und maximal 100.000 Euro bei kommunalen beziehungsweise 130.000 Euro bei interkommunalen Projekten finanziell unterstützt werden. Die Geschäftsstelle hatte hierüber bereits mit Rundschreiben 802-2015 informiert.

Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie veröffentlicht

(Sw) Der Hessische Städtetag fordert gegenüber dem Land einen finanziellen Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip für die kommunalen Maßnahmen, die das Land im Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie vorschreibt.

Das inzwischen veröffentlichte Maßnahmenprogramm schreibt unter anderem für Kläranlagen der Größenklassen 2 bis 5 Maßnahmen zur Verringerung der Phosphor-Emission vor, wenn in den betroffenen Flusseinzugsgebieten phosphorbedingte biologische Defizite festgestellt werden. Nach Schätzungen des Umweltministeriums aus dem Sommer 2015 betragen die erforderlichen Investitionskosten ca. 150 Mio. Euro. Die strengsten Anforderungen gelten für große Kläranlagen. Die meisten von ihnen werden die einzuhaltenden Werte nur über eine Filtration erreichen können.

Der Hessische Städtetag hatte die Maßnahmen als unverhältnismäßig



© Wolfgang Grebenhof, Fotolia

kritisiert und Einzelfallprüfungen gefordert. Im Maßnahmenprogramm findet sich nun der Hinweis, dass zwar in der Regel der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist, gegebenenfalls notwendige Einzelfallprüfungen hiervon aber unberührt bleiben.

Das Umweltministerium erarbeitet derzeit eine Strategie zur Umsetzung der Pläne. Der Hessische Städtetag wird hierzu Stellung nehmen.

Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie geben zudem bestimmte Strukturmaßnahmen vor, welche die Städte und Gemeinden als Unterhaltungspflichtige an den Gewässern 2. und 3. Ordnung durchzuführen haben.

Die Pläne stehen auf der Internetseite <http://flussgebiete.hessen.de/> zur Verfügung.

Kommunale Zuständigkeit für Wertstofffassung

(Sw) Die Kommunen wollen die Wertstoffe in eigener Zuständigkeit einsammeln. Dies haben Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages bereits 2014 beschlossen.

Erfreulich ist daher, dass der Bundesrat aktuell die Bundesregierung mit einer Entschließung aufgefordert hat, ein effizientes, ökologisches, verbraucherfreundliches und bürgernahes Wertstoffgesetz vorzulegen. Eckpunkt eines solchen Wertstoffgesetzes ist die kommunale Erfassungszuständigkeit für die wertstoffhaltigen Abfälle.

Der Hessische Städtetag hatte zuvor in einem gemeinsamen Schreiben mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden die Hessische Umweltministerin Hinz und die für Bundesangelegenheiten zuständige Ministerin Puttrich gebeten, sich im Bundesrat für eine Wertstofffassung in kommunaler Zuständigkeit einzusetzen.

Anlass für dieses gemeinsame Schreiben sowie für die Entschließung im Bundesrat ist der Arbeitsentwurf für ein Wertstoffgesetz, den das Bundesumweltministerium im Oktober 2015 veröffentlicht hat. Danach soll die Entsorgung – und

damit auch die Erfassung – sämtlicher Kunststoff- und Metallabfälle den dualen Systemen überlassen werden, was der weiteren Privatisierung der Entsorgungswirtschaft Vorschub leisten würde.

Nach der Entschließung der Länder ist das Bundesumweltministerium aufgefordert, seinen Arbeitsentwurf zurückzuziehen und einen Entwurf vorzulegen, der eine kommunale Organisationsverantwortung für die Erfassung der wertstoffhaltigen Abfälle vorsieht. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Bundesregierung zu der Entschließung verhält.

Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
02.03.2016	Ausschuss für Soziales und Integration	10:00	Dreieich
02.03.2016	AG Stadtverordnetenvorsteher	10:00	Offenbach
08.03.2016	AK Asyl	10:00	HdkS
09.03.2016	AK Soziale Dienste	10:00	HdkS
10.03.2016	AG Steuern	10:00	Hanau
15.03.2016	AG Süd	09:30	Regionalverband FRM
16.03.2016	AG Nord	09:30	Gudensberg
22.03.2016	AG Jugend - 2-tägig 22./23.3.2016	17:00	Gießen
24.03.2016	Präsidium und Hauptausschuss	09:00	Rüsselsheim
14.04.2016	AG Recht	10:00	Pfungstadt
14.04.2016	AG Planung	10:00	Kassel
21.04.2016	Schul- und Kulturausschuss	10:00	Gießen
25.04.2016	AG Umwelt	10:00	Darmstadt
27.04.2016	AG Soziales	10:00	HdkS, Wiesbaden
28.04.2016	AG Ordnung	10:00	Heppenheim
04.05.2016	AG Personal	10:00	Limburg

Impressum

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon 0611-1702-0
Telefax 0611-1702-17
E-Mail:
posteingang@hess-staedtetag.de
Internet:
http://www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich:

GF Direktor Stephan Gieseler

Titelbild:

© Jonathan Stutz, Fotolia

Druck:

VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17
67590 Monsheim
Tel. 06243-909-110
Fax 06243-909-100
E-Mail: info@vmk-druckerei.de
Internet: www.vmk-druckerei.de

Erscheinungsweise:

monatlich, 46. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise
mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: ElenaR, Claudia Paulussen, Christian Schwier, fotomek, Piet_Oberau, gilles vallée (alle Fotolia), HStT

Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender
Direktor Stephan Gieseler (Gi):
**Kommunalverfassungsrecht,
Verbandsangelegenheiten**



Direktor
Dr. Jürgen Dieter (JD):
Kommunale Finanzen, Bildung



Referatsleiter
Michael Hofmeister (Hm):
Soziales



Referatsleiter
Dr. Ben Michael Risch (Ri):
Haushaltsrecht, Steuern



Referentin
Karoline Katharina Schlukat (SI):
IT, eGovernment



Referatsleiterin
Sandra Schweitzer (Sw):
Energie, Umwelt, Verkehr

Nachruf

Der Hessische Städtetag trauert um Herrn

HESSISCHER
STÄDTETAG



Jürgen Ullrich

der am 14. Januar 2016 im Alter von 60 Jahren verstorben ist.

Seit dem 1. September 1989 war Herr Ullrich beim Hessischen Städtetag beschäftigt, zuletzt als Referatsleiter. Zusätzlich hat er sich als Betriebsrat engagiert für die Belange seiner Kolleginnen und Kollegen eingesetzt.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister
Präsident Hessischer Städtetag

Stephan Gieseler
Geschäftsführender Direktor
Hessischer Städtetag

Hessischer Städtetag im neuen Corporate Design

(Gi) Dem aufmerksamen Leser ist es sicher aufgefallen: Der Hessische Städtetag hat ein neues Corporate Design.

Seit den siebziger Jahren hat unser Verband das hessische Hoheitszeichen (Löwe rot und weiß gestreift) in seinem Logo geführt. Das Führen dieses Zeichens wurde seitens der Landesregierung jedoch nicht gestattet.

Am 11. September 2014 wurde die Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Hessen neugefasst. Bereits im Vorfeld dessen wurden wir informell darüber informiert, dass das bisher vom Hessischen Städtetag verwendete Logo nicht mehr weitergeführt werden darf. Auch nach altem Recht wäre dies ebenso gewesen.

Gegenüber dem Innenministerium haben wir uns für die Weiterführung unseres Logos eingesetzt. Allerdings hat unser Argument, dass die kommunalen Spitzenverbände einen gesetzlichen Auftrag nach dem hessischen Beteiligungsgesetz erfüllen und dies für die Weiterverwendung unseres bisherigen Logos spricht, den Innenminister nicht überzeugt.

Da die gemäß der Verordnung rechtlich zulässigen Möglichkeiten der Verwendung eines einfarbigen Löwen im Logo nicht sehr ansprechend erschien, hat das Präsidium eine Entscheidung zugunsten eines neuen Corporate Designs getroffen. Gemeinsam mit dem Unternehmen wellKOM Kommunikationsdesign GmbH, Wiesbaden, wurde ein Design entwickelt, welches künftig in einheitlicher Weise auf allen Ver-

HESSISCHER
STÄDTETAG



© HST

öffentlichungen des Hessischen Städtetages erscheinen wird. Um nachträgliche Beanstandungen zu vermeiden, wurde das Innenministerium bereits bei der Entwicklung des neuen Logos einbezogen.

Unser neues Design hat sich nicht zu weit von dem bisherigen Auftritt unseres Verbandes entfernt. Und wichtig: Das vom Kommunikationsunternehmen entworfene Logo „Teillöwe im Quadrat“ ist mit der Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vereinbar.

